

## Satzung des Handballverein Barsinghausen e.V.

Gegenüberstellung Beschlussvorlage Satzungsneufassung zur MV am 25.03.2021 zur derzeitig eingetragenen Satzung

Beschlussvorlage Satzungsneufassung	Derzeitig eingetragene Satzung
<p><b>§ 1 Grundsätzliches</b></p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Handballverein Barsinghausen e.V.“ (Kurzform: HVB).</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 201702 eingetragen.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>5. Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form gewählt, die stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.</p> <p>6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b></p> <p>1. Der Verein hat den Namen „Handballverein Barsinghausen“. Er hat seinen Sitz in Barsinghausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Demnach lautet der Name „<i>Handballverein Barsinghausen e.V.</i>“.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfwirtschaftsjahr endet auf den 31.12.2012</p> <p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</b></p> <p>2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p>
<p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Handballs im Rahmen des Breiten- und des Leistungssports. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch den Sport.</p>	<p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des <i>Handballsports</i>. <i>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch</i> - <i>das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen</i></p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>2. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.</p> <p>3. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch</p> <p>a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;</p> <p>b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen;</p> <p>c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;</p> <p>d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;</p> <p>e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.</p>	<p>- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen - den Einsatz von möglichst sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.</p> <p>2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.</p> <p>3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, sowie des Handball-Verbandes Niedersachsen mit ihren entsprechenden Gliederungen.</p> <p>4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die Satzung, sowie die Satzungen der unter Punkt 3 genannten Organisationen, ausschließlich geregelt.</p>
<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.</p>	<p><b>§ 3 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Sports.</p> <p>2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden</b></p> <p>1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.</p> <p>2. Über seine Abteilungen und Gruppen kann der Verein auch Mitglied der jeweiligen Sportfachverbände werden.</p> <p>3. Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen anstreben.</p>	<p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</b></p> <p>3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, sowie des Handball-Verbandes Niedersachsen mit ihren entsprechenden Gliederungen.</p>
<p><b>§ 5 Rechtsgrundlage</b></p> <p>1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.</p> <p>2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.</p> <p>3. Für Streitigkeiten, die mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Ausnahmen beschließt der Vorstand.</p>	<p><b>§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze</b></p> <p>4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die Satzung, sowie die Satzungen der unter Punkt 3 genannten Organisationen, ausschließlich geregelt.</p>
<p><b>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:</p> <p>a) Ordentliche Mitglieder: Das sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.</p> <p>b) Fördernde Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich regelmäßig nicht sportlich betätigen, aber den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen wollen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.</p>	<p><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>Der Verein besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ordentlichen Mitgliedern</li> <li>- fördernden Mitgliedern</li> <li>- Ehrenmitgliedern</li> </ul> <p><b>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. <i>Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung</i></p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>c) Ehrenmitglieder: Das sind Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.</p>	<p>bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.</p> <p>2. Förderndes Mitglied kann jede <i>natürliche</i> Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.</p> <p>3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.</p> <p><b>§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern</b></p> <p>1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.</p> <p><b>§ 8 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p><b>§ 7 Beiträge</b></p> <p>1. Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.</p> <p>2. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.</p> <p>3. Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen deren erste eine Frist von einem Monat, deren zweite eine Frist von vierzehn Tagen besitzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.</p> <p>4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein</p>	<p><b>§ 8 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Aufnahmeantrag folgt. Neu hinzugekommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag die Beiträge vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.	
<p><b>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.</p> <p>2. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.</p> <p>3. Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten.</p> <p>4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.</p> <p>5. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.</p> <p>6. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.</p>	<p><b>§ 9 Rechte und Pflichten</b></p> <p>1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.</p> <p>3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.</p>
<p><b>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.</p> <p>2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich (Austrittserklärung / Kündigung) in</p>	<p><b>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zulässig.</p> <p>3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres zu erklären.</p> <p>3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,</li> <li>• wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder</li> <li>• wegen groben unsportlichen Verhaltens.</li> </ul> <p>Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.</p> <p>4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand - einen Rückstand der Beitragszahlungen oder Umlagen in Höhe von drei Monaten hat. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.</p> <p>5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,</li> <li>• wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder</li> <li>• wegen groben unsportlichen Verhaltens.</li> </ul> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand - einen Rückstand der Beitragszahlungen oder Umlagen in Höhe von drei Monaten hat. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.</p> <p>5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.</p>
<p><b>§ 10 Organe des Vereins</b></p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Mitgliederversammlung</li> <li>b) Der Vorstand</li> </ul>	<p><b>§ 10 Organe</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorstand</li> <li>• die Mitgliederversammlung</li> </ul>
<p><b>§ 11 Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>2.</p>	<p><b>§ 13 Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.</p>

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - regelmäßig im ersten Halbjahr - als Jahreshauptversammlung statt.

3.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

5.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

6.

Abweichend von Ziffer 5 und Ziffer 10 Buchstabe a) können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens vier Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen. Die zur Annahme des Beschlusses erforderlichen Mehrheiten entsprechen jeweils den in der Satzung genannten. Dieses Verfahren setzt eine Mindestbeteiligung von 50% der Mitglieder voraus.

7.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Kassenprüfer;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes;
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands;
- f) Genehmigung des Haushaltsplans;
- g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen;
- h) Beschlussfassung über die Satzung;
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

#### **§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand durch Aushang und in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

#### **§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

8.  
Einberufung der Mitgliederversammlung
- a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen auf der Homepage des Vereins: <http://www.basche-handball.de>.
  - b) Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag.
9.  
Leitung der Mitgliederversammlung
- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
  - b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
10.  
Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
  - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - d) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu befürworten ist, finden Stimmabgaben geheim statt.
11.  
Stimmrecht
- a) Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme natürliche Personen ab 16 Jahren sowie

- § 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**
1. Die Mitgliederversammlung wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  4. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
  5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn dazu unter Benennung der zu ändernden Satzungsbestimmungen in der Einladung zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde.
  6. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins erforderlich.
  7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
    - Ort und Zeit der Versammlung
    - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
    - die Protokollführerin/der Protokollführer
    - die Zahl der erschienenen Mitglieder
    - die Tagesordnung
    - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit**
1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch den gesetzlichen



Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>juristische Personen.</p> <p>b) Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen.</p> <p>c) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.</p> <p>d) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.</p> <p>12. Protokoll/Niederschrift</p> <p>a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.</p> <p>b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>13. Nichtmitglieder Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.</p>	<p>Vertreter ausgeübt. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.</p> <p>2. Gewählt werden können alle ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p><b>§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Dringlichkeitsanträge</p> <p>a) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>c) Sachverhalte nach § 12 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.</p> <p>2. Initiativanträge</p> <p>a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>b) Zur Annahme des Antrages ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p>	

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>c) Sachverhalte nach § 12 Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.</p> <p>3. Besondere Anträge Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.</p>	
<p><b>§ 13 Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dem Vorstand Spieltechnik</li> <li>b) dem Vorstand Finanzen &amp; Mitglieder</li> <li>c) dem Vorstand Sport</li> <li>d) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>e) dem Vorstand Jugend</li> </ul> <p>Vorstand nach § 26 BGB sind die Vorstände nach Buchstabe a) – d). Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>3. Der Vorstand nach § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung, der Vorstand Jugend durch die Vereinsjugend (§ 17), für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Personen. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>4. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstand aus, so haben die übrigen Vorstände das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.</p>	<p><b>§ 11 Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden Spieltechnik</li> <li>• der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden Finanzen</li> <li>• der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden Jugend</li> <li>• der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden Mitgliederservice</li>   <li>• der Herrenwartin/dem Herrenwart</li> <li>• der Damenwartin/dem Damenwart</li> <li>• der Jugendwartin/dem Jugendwart</li> <li>• der Schiedsrichterwartin/dem Schiedsrichterwart</li> <li>• der Schriftführerin/dem Schriftführer</li> <li>• der Hallen- und Gerätewartin/dem Hallen- und Gerätewart</li> </ul> <p>2. Weitere Vorstandsämter können jederzeit nach Bedarf vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.</p> <p>3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>

5.  
 Ein Vorstand nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.  
 In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.  
 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

6.  
 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.  
 Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag finden die Beschlussfassungen geheim statt.

7.  
 Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.

**§ 14 Ausschüsse**

1.  
 Jeder Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse durch Berufung von Ausschussmitgliedern zusammenstellen.

2.  
 Der jeweilige Vorstand ist Vorsitzender im Ausschuss. Dieser ist innerhalb des Vorstandes und gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3.  
 Ausschusssitzungen finden nach Bedarf auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden statt.

4. Die Vorstandssitzung leitet die Versammlungsleiterin /der Versammlungsleiter. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- die Vorsitzende/der Vorsitzende Spieltechnik
- die Vorsitzende/der Vorsitzende Finanzen
- die Vorsitzende/der Vorsitzende Jugend
- die Vorsitzende/der Vorsitzende Mitgliederservice

Die Vorsitzenden wählen je einen Versammlungsleiter für die Vorstands- und die Mitgliederversammlungen.

7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

**§ 12 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>4. Die Ausschüsse bearbeiten ihre Aufgaben eigenständig. Der Vorstand stellt die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ressourcen bereit.</p>	
<p><b>§15 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</b></p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.</p> <p>4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.</p>	<p><b>§ 11 Vorstand</b></p> <p>9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.</p>

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.	
<p><b>§ 16 Kassenprüfung</b></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.</p> <p>2. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>3. Zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p>	<p><b>§ 19 Kassenprüfung</b></p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder einer von ihm eingesetzten Arbeitsgruppe sein.</p> <p>2. Wiederwahl ist einmalig zulässig.</p> <p>3. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.</p>
<p><b>§ 17 Vereinsjugend</b></p> <p>1. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an.</p> <p>2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus, Möglichkeiten zu einer angemessenen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.</p> <p>3. Die Vereinsjugend benennt den Vorstand Jugend als Vertreter der Jugend mit Sitz und Stimme. Der Vorstand Jugend kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Jugendausschuss einsetzen. Die Mitglieder des Ausschusses nennen sich Jugendsprecher.</p> <p>4. Der Vorstand Jugend muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist möglich. Sollte die Vereinsjugend keinen Vorstand Jugend benennen, so darf der Vorstand kommissarisch einen Vorstand Jugend einsetzen.</p> <p>5. Stimmberechtigt zur Wahl des Vorstand Jugend sind alle</p>	

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>Vereinsmitglieder von Beginn des achten Lebensjahres bis einschließlich des 21. Lebensjahres.</p>	
<p><b>§ 18 Haftung des Vereins</b>  1.  Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  2.  Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	
<p><b>§ 19 Datenschutz</b>  1.  Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.  2.  Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.  3.  Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein</p>	

Beschlussvorlage Satzungsneufassung MV 25.03.2021	Derzeitig eingetragene Satzung
<p>Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p>	
<p><b>§ 20 Auflösung des Vereins</b>  1.  Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.  2.  Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände Finanzen &amp; Mitglieder und Öffentlichkeitsarbeit alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.  3.  Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.  4.  Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barsinghausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung</b>  1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).  Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.  2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins: <i>an die Stadt Barsinghausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für <b>gemeinnützige, sportliche</b> Zwecke zu verwenden hat.</i></p>
<p><b>§ 21 Schlussbestimmungen</b>  1.  Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.  2.  Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 21 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am <b>07.05.2012</b> beschlossen worden.</p>
	<p><b>§ 4 Gliederung</b>  Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene - in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige - Abteilung gegründet werden.</p>